

Glossar

Begriff	Erläuterung
Außerordentliche Versammlung	Eine Versammlung, die zusätzlich zu satzungsmäßig vorgeschriebenen (ordentlichen) Versammlungen (mind. einmal im Jahr) einberufen wird. Es können zum Beispiel außerordentliche Diözesankonferenzen stattfinden, um Mitglieder der Diözesanleitung neu zu wählen oder dringende Beschlüsse zu fassen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung in §20.
Beratendes Mitglied	Eine gesetzliche Definition für die beratende Stimme gibt es im allgemeinen Vereinsrecht nicht. Entsprechend dem Wortlaut haben Mitglieder mit beratender Stimme aber regelmäßig nur ein Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
Berücksichtigung der Enthaltungen	Dies ist in §13 i) GO geregelt und kann genutzt werden, um bei einer Abstimmung die Enthaltungen bei der Stimmenausswertung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass nicht nur mehr Ja- als Nein-Stimmen für den Beschluss benötigt werden, sondern zudem mehr als 50% aller Stimmen erreicht werden muss.
Beschlussfähigkeit	Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung definierte Anzahl von stimmberechtigten Personen anwesend ist.
Diözesanordnungen	Neben der Diözesansatzung, die die Struktur regelt, gibt es verschiedene Ordnungen, die das Verfahren bzw. die Umsetzung regeln. Aktuell gibt es die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung.
Gast	Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht. Gäste dürfen somit nur anwesend sein. Per Antrag kann ihnen das Rederecht erteilt werden.
Gemeinde	„Gemeinde ist dort, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit aufeinandertreffen“ (Pastoralplan Bistum Münster). Kann territorial (Ortsteile, ehemalige eigenständige Pfarrei) oder personal (durch Lebensräume, Themen, Menschen definiert) geprägt sein.
Gemeinschafts- & Arbeitsformen	Alle Aktionen und Veranstaltungen, die eine Gruppierung (Pfarrgruppe, Diözesanverband, Zusammenschluss, ...) anbietet. Hierzu zählen Gruppenstunden, Ferienlager, Treffen der Leitungsrunden oder Tagesaktionen.
Geschlechterparität	Die Anzahl von Plätzen wird gleichmäßig auf männliche und weibliche Personen aufgeteilt. Bei ungerader Anzahl kann der verbleibende Platz beliebig vergeben werden.
Hare-Niemeyer-System	Verfahren zur Zuteilung von Plätzen: 1. Schritt: Anzahl Mitglieder (einer Pfarrgruppe) geteilt durch die Anzahl aller zu vergebenden Plätze (abgerundet); 2. Schritt: Übrige Plätze werden an diejenigen mit der höchsten Nachkommastelle verteilt.
Initiativantrag	Antrag, der während der Sitzung gestellt wird.

Mehrheitsdefinitionen	Alle Wahlen und Abstimmungen werden nach dem Mehrheitswahlrecht entschieden. Das bedeutet, dass der Beschluss sich nach dem Interesse der größten Menge an Personen richtet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Weiteres sowie Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung §14 Abstimmung sowie für Pfarrgruppen die Satzung (13) Organisatorisches zur Mitgliederversammlung.
Mehrheitsverhältnisse	<u>Einfache Mehrheit:</u> Mehr Ja- als Nein-Stimmen <u>Absolute Mehrheit:</u> Mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Da bei Abstimmungen nach §14 GO die Enthaltungen nicht berücksichtigt werden, entspricht die absolute Mehrheit in der Regel der einfachen Mehrheit. <u>Relative Mehrheit:</u> Die meisten Stimmen (z.B. bei Wahlen) <u>Qualifizierte Mehrheit:</u> Eine vorher definierte größere Mehrheit als die einfache Mehrheit, z.B. 2/3 Mehrheit bei Satzungsänderungen.
Mitglieder der DK	Alle bei der Diözesankonferenz anwesenden Personen. Hierzu zählen die Delegierten aus den Pfarrgruppen, die Mitglieder der Diözesanleitung, sowie die beratenden Mitglieder und Gäste.
Mitglieder im Verzug	Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt haben.
Offene Wahl	Die offene Abstimmung geschieht durch Handheben, Erheben, Zeigen der Wahlkarte oder Zuruf.
Öffentlichkeit (Personaldebatte)	Die Öffentlichkeit im Sinne der Personaldebatte gilt als ausgeschlossen, wenn Fenster und Türen geschlossen und sämtliche elektronischen Geräte abgeschaltet sind. Es wird kein Protokoll geführt und alles Gesagte darf nicht weitergegeben werden.
Personaldebatte	Debatte über Eignung und Fähigkeiten von jemandem, der mit einem (öffentlichen) Amt oder einer bestimmten Aufgabe betraut werden soll.
Persönliche Wahl	Wahl einer Person, die sich in ihrem Amt nicht vertreten lassen kann.
Pfarrei	In der Regel territorial definierte Organisationsebene mit leitendem Pfarrer innerhalb der katholischen Kirche. Eine Pfarrei besteht aus mehreren Substrukturen (wie Gemeinden, Gruppen, Initiativen etc.).
Pfarrgruppe mit vollen Rechten	Pfarrgruppe mit mindestens zehn Mitgliedern und eingetragener Pfarrleitung. Volle Rechte beinhalten das Recht auf Vertretung auf der Diözesankonferenz.
Stichwahl	Wahl zwischen Kandidat*innen, die genau die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Es findet nur ein Wahlgang statt. Es kann auf Antrag eine Personalbefragung/-debatte durchgeführt werden.
Stimmrecht	Stimmrecht ist das Recht eines Mitglieds an einer Wahl/Abstimmung teilzunehmen. Dieses Recht kann keinem Mitglied/keiner delegierten Person abgesprochen werden.
Vakanz	Nicht besetztes Amt.
Verbandsöffentlich	Jedes Mitglied darf teilnehmen.
Voll geschäftsfähig	Mindestens 18 Jahre alt (gesetzliche Regelung).
Wahl en bloc	Abstimmung nur für oder gegen mehrere Kandidaten in einem Wahlgang (Abstimmung über einen Kandidatenblock).

Wahlgang	Teil des Wahlablaufs, der in §5 (4) bis §5 (12) in der Wahlordnung geregelt wird
Wahlrecht, aktiv	Das aktive Wahlrecht erlaubt die Stimmabgabe.
Wahlrecht, passiv	Das passive Wahlrecht erlaubt die Kandidatur.
Wortmeldung	Handzeichen, um der Gesprächsleitung zu signalisieren, dass man einen Wortbeitrag äußern möchte.
Zusammenschluss	Zur Vertretung gemeinsamer Interessen und zur Vernetzung von Pfarrgruppen gebildetes Konstrukt auf „mittlerer Ebene“ zwischen Pfarrgruppen und Diözesanebene.